



Beitragsordnung

§1 Beitragsformen

1. Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahres durch das Einzugsverfahren erhoben wird.

Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages fällig, es zählt dabei jeder angefangene Monat. Dieser Beitrag wird bis zum 1. des dem Eintritt folgenden Monats eingezogen.

Der Vereinsbeitrag berechtigt zur Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins zu den Konditionen für Mitglieder (Nichtmitglieder zahlen für die einzelne Veranstaltung höhere Entgelte).

Über die Höhe des Vereinsbeitrages beschließt der Vorstand.

2. Kostenbeiträge

Einzelne Kurse/Veranstaltungen mit hohem Trainingsumfang oder speziellen technisch-materiellen Bedingungen sind berechtigt, neben dem Vereinsbeitrag zusätzlich Kostenbeiträge zu erheben. Zur Zeit betrifft dies die Kindersportschule.

Die Kostenbeiträge sind halbjährlich im Voraus am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres durch das Einzugsverfahren zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe eines Monats wird der anteilige Beitrag sofort fällig.

Über die Höhe der Kostenbeiträge beschließt der Vorstand.

Die Anmeldung ist für ein Viertel Schuljahr verbindlich. Die Kündigung kann jeweils zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres, ohne Einhaltung einer vorherigen Frist, schriftlich erfolgen.

3. Einmalige Vereinsbeiträge

Für besondere Vorhaben kann der Verein einmalige Beiträge erheben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Gebühren

Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, werden mit folgenden Gebühren belastet:

Zahlungserinnerung EUR 3,- + Porto

1. Mahnung EUR 4,- + Porto

2. Mahnung EUR 6,- + Porto

Danach kann der Verein ein Inkassoverfahren erlassen.

5. Sonderzahlungen

Für besondere sportliche und/oder gesellige Veranstaltungen können einmalige Sonderzahlungen verlangt werden. Dies sind z.B. Ausfahrten, Trainingslager, Kursangebote etc.

1. Kindersportverein Stuttgart e.V.



§2 Beitragshöhen

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 24,-.

§3 Beitragsermässigung, Erlass

Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

Die sieben Gründungsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Antrages.

§5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

§6 Ausschluss

Ein Ausschluss gemäß §5 der Vereinssatzung ist mit sofortiger Wirkung möglich. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.